

Clubhausordnung

Das Clubhaus des TC Kirchheim am Neckar e.V. dient den Vereinsmitgliedern und deren Gästen als Treffpunkt geselligen Beisammenseins und der Erholung und Entspannung nach sportlicher Betätigung. Das Clubhaus ist während der Tennissaison geöffnet und kann von allen Mitgliedern und deren Gästen benutzt werden. Der Gastraum ist nur geöffnet, wenn Bewirtschafter während den vereinbarten Öffnungszeiten anwesend sind. Finden außerhalb der Öffnungszeiten Spiele der Jugend - oder von anderen Mannschaften statt, kann der Gastraum nach Vereinbarung mit den jeweiligen Bewirtschaftern geöffnet werden.

1. Öffnungszeiten Gastraum

Es ist den Bewirtschaftern freigestellt über diese Zeiten hinaus zu bewirtschaften.

Bei 4 Bewirtschaftern	Montag, Mittwoch, Freitag	18:00 - 23:00 Uhr
Bei 5 Bewirtschaftern während Wochen mit Verbandsspieltagen	Montag, Mittwoch, Freitag	18.00 - 23.00 Uhr
	Sonntag	10.30 - 20.00 Uhr

2. Nutzung des Clubhauses

- 2.1. Mitgliedern und deren Gäste steht das Clubhaus während der Saison zur Verfügung. Saisonbeginn und Saisonende werden besonders bekanntgemacht.
- 2.2. Küche, Lagerräume und Betriebsräume dürfen nur von dazu berechtigten Personen betreten werden.
Der Gastraum steht während den Öffnungszeiten zur allgemeinen Verfügung
- 2.3. Mitglieder können nach vorhergehender Genehmigung und schriftlicher Vereinbarung durch den Vorstand die Clubräume gegen eine Miete von 80 Euro pro Tag privat nutzen. Anfallende Kosten und Haftung gehen zu Lasten des Nutzers. Den auszufüllenden Mietvertrag für das Clubheim finden Sie auf der Homepage.
- 2.4. Die Clubräume sollen mit größter Sorgfalt benutzt werden. Beschädigungen sind durch die Verursacher unverzüglich zu melden. Für nicht versicherte Schäden haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder.
- 2.5. Die Clubräume dürfen nicht mit Tennisschuhen betreten werden.
- 2.6. Tennisschläger, Tennistaschen, Tennisschuhe etc. sind in den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen.
- 2.7. Bei der im Clubhaus üblichen Selbstbedienung bringt jeder, Flaschen, Gläser und Geschirr an die Ausgabe zurück.

3. Alkoholverbot für Jugendliche

An Jugendliche unter 18 Jahren darf weder im Clubhaus noch auf der Clubanlage Alkohol ausgeschenkt werden.

4. Sanitärräume

Umkleieräume, Duschen und WC dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke benutzt werden.

Auf sparsamen Umgang mit Wasser und Energie ist besonders zu achten.

5. Reinlichkeit

In allen Räumen des Clubhauses ist auf größte Reinlichkeit zu achten. Mitglieder sind aufgefordert aktiv an der Sauberkeit von Clubheim und Clubanlage mitzuwirken.

6. Zuständigkeit

Zuständig für das Clubhaus und die Einhaltung der Ordnung ist der Wirtschaftsführer oder sein Vertreter.



7. Schlüsselgewalt

Mitglieder erhalten gegen Kostenersatz einen Schlüssel für das Clubhaus.

Zugänglich sind nur die Sanitärräume. Jedes Mitglied mit Schlüssel haftet für Schäden, die durch Unterlassung entstehen.

Beim Verlassen der Anlage ist das Clubhaus und die Clubanlage wieder abzuschließen.

8. Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt Mitgliedern bei grober Zuwiderhandlung gegen diese Ordnung die Nutzung zu entziehen.

Die Clubhausordnung wird vom Vereinsausschuss beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorstand.